

Satzung der Gemeinde Großharthau über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat Großharthau in seiner Sitzung am 12.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG, die im Bedarfsplan des Landkreises Bautzen bezogen auf die Gemeinde Großharthau enthalten sind.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages

(1) Für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege der Gemeinde Großharthau werden Elternbeiträge erhoben.

Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme in der Kindertagespflege.

Der Elternbeitrag ist in voller Höhe für jeden Monat der gesamten Vertragslaufzeit zu entrichten. Bei der Beitragsbemessung ist das Alter des Kindes zu Beginn des Monats ausschlaggebend.

(2) Für Kinder in der zweiwöchigen Eingewöhnungszeit ist ein ermäßigter Elternbeitrag von 25 v.H. des festgelegten vollen Monatsbeitrages gemäß Betreuungsvertrag zu entrichten.

(3) Wird ein Betreuungsvertrag zum 15. des Monats begonnen, so kann in begründeten Ausnahmefällen der hälftige Elternbeitrag erhoben werden. Erforderliche Unterlagen (z.B. Mietvertrag, Maßnahmebescheid usw.) sind vorzulegen.

(4) Krankheit, Kur, Urlaub u. ä. des betreuten Kindes oder die zeitweilige Schließung der Kindertagespflege, führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages.

(5) Vorübergehende missbräuchliche Abmeldungen zum Zweck der Kostenersparnis für die Personenberechtigten sind unzulässig.

§ 3 Beitragsschuldner

Schuldner des Elternbeitrages sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Beitragssätze

(1) Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart.

(2) Die ungekürzten Elternbeiträge gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG betragen für

1. Kinderkrippen: 23 v.H.
2. Kindergärten : 30 v.H.
3. Hort : 30 v.H.

der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten.

(3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage „ Gebührenordnung zur Erhebung von Elternbeiträgen bei Inanspruchnahme der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege in der Gemeinde Großharthau in Abhängigkeit von der Betreuungszeit“ zu dieser Satzung.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge

(1) Die Höhe des Elternbeitrages wird durch Bescheid der Gemeinde Großharthau festgesetzt.

(2) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes.
Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Forderungen werden fällig spätestens zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat.

§ 6 Erlass / Beitragsübernahme

Auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten kann bei unzumutbarer Belastung nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII vom Elternbeitrag ganz oder teilweise befreit werden. Die zumutbare Belastung wird durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe geprüft. Zuständig für die Befreiung oder Ermäßigung der Elternbeiträge ist das Landratsamt Bautzen. Bis zur Erteilung des Bescheides durch das Landratsamt ist der Elternbeitrag durch die Personensorgeberechtigten monatlich bei der Gemeinde Großharthau zu entrichten.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag 01.01.2016 in Kraft.

Ausgefertigt:
Großharthau, den 13.11.2015

Krauß
Bürgermeister

Dienstsiegel

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Großharthau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.